

II-6601 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3303/W

1992-07-09

A N F R A G E

der Abgeordneten Meischberger und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend die Herstellung von KFZ-Kennzeichentafeln

Kennzeichentafeln dürfen laut der Regelung in §49 Abs.5 des KFG nur von hierfür eigens durch das Bundesministerium ermächtigte Firmen hergestellt werden, da es sich hierbei um öffentliche Urkunden handelt, weswegen diese Berechtigung nur an entsprechend vertrauenswürdige Betriebe vergeben werden darf.

Tatsächlich wurden diesbezügliche Berechtigungen bislang nur an sehr wenige Firmen vergeben, sodaß diese praktisch eine Monopolsituation genießen. Es ist aber nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten nicht vorstellbar, daß es in ganz Österreich nur rund ein Dutzend vertrauenswürdige Schilderhersteller geben soll, sodaß sich die Frage nach den Kriterien der Berechtigungsvergabe stellt.

Dies vor allem, da den Fragestellern in Tirol ein Fall bekannt ist, wo ein diesbezügliches Ansuchen unbehandelt blieb, eine andere Firma aber - offensichtlich auf Betreiben des sozialistischen Landeshauptmannstellvertreters - kürzlich eine derartige Berechtigung erhielt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

106/numtaf.mei

## Anfrage:

1. Wieviele Firmen haben zur Zeit Berechtigungen zur Herstellung von Kennzeichentafeln gemäß §49 Abs.5 KFG, und um welche Firmen handelt es sich dabei?
2. Wieviele Firmen haben um eine derartige Berechtigung angesucht, aber keine erhalten?
3. Wie lauten - abgesehen von den Bestimmungen des KFG - genau die Kriterien, nach denen die Auswahl der Betriebe, die die Berechtigung erhalten, erfolgt?
4. Gab es bisher Fälle, in denen eine derartige Berechtigung wieder entzogen wurde, wenn ja, mit welcher Begründung?
5. Ist Ihnen bekannt, daß es zuletzt in Tirol mindestens zwei Bewerber für eine derartige Berechtigung gab, von denen einer, die Firma Pittl, - laut Pressemeldungen - nach Intervention des sozialistischen Landeshauptmannstellvertreters Tanzer diese erhielt, während der andere, die Firma Paul Sappl, bis heute auf die Beantwortung des diesbezüglichen Ansuchens vom 7.9.1989 vergeblich wartet?
  - a. Wenn ja, aufgrund welcher objektiven Tatsachen wurde die Berechtigung der einen, nicht aber der anderen Firma erteilt?
  - b. Wenn nein, sind sie bereit, für eine rasche Prüfung und Erledigung des Ansuchens der Firma Sappl zu sorgen?
6. Sind Sie bereit, im Interesse von mehr Wettbewerb den Kreis der Berechtigten zu erweitern, wenn nein, warum nicht?

106/numtaf.mei